



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0842/2019		Datum: 15.10.2019	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 02017-19/Mü	
Betreff:			
Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 188 "Gewerbepark Metternich Nord" für ein Bauvorhaben in Metternich, Im Metternicher Feld			
Gremienweg:			
29.10.2019	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
	TOP	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
	öffentlich	<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
			<input type="checkbox"/> ohne BE
			<input type="checkbox"/> abgesetzt
			<input type="checkbox"/> geändert

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss erhebt für das nachgenannte Bauvorhaben gegen folgende Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 188 keine Einwände (§§ 9 Abs. 4 Baugesetzbuch – BauGB – i. V. m. §§ 69, 88 Landesbauordnung - LBauO -):

1. abweichende Dachneigung

Antragseingang	18.09.2019
Vorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Nein
Vorhabensbezeichnung	I. Nachtrag zur Baugenehmigung vom 23.05.2019, Az 03089-18: hier Änderung Dachform Zwischenbau, Öffnung zu Bestandsbürogebäude, Öffnung EG Neubau Büro Ansicht Süd
Grundstück/Straße	Im Metternicher Feld 6a
Gemarkung	Metternich
Flur	1
Flurstück	4855/4

Begründung:

Der Antragsteller plant auf der in Rede stehenden Parzelle die Dachform des Verbindungstraktes zwischen den beiden Bürogebäuden zu ändern.

Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 188. Dieser gibt gem. der textl. Festsetzung Ziffer 5 vor, das in dem Gewerbegebiet (GE) Gebäude mit flachgeneigten Dächer von bis zu 8° Dachneigung zulässig sind.

Das projektierte Vorhaben soll nicht wie geplant mit einem Flachdach, sondern mit einem geneigten Dach mit ca. 18° Dachneigung errichtet werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlage/n:

- Katasterplan
- Bebauungsplan
- Ansichten

Historie: